**Muster-Satzung**

**zur Bildung und Beauftragung**

**örtlicher Beiräte**

Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes ...***Groß-Muster***........................... hat in seiner Sitzung am ....................... folgende Satzung über die Bildung und Aufgaben örtlicher Beiräte beschlossen ([[1]](#endnote-1))([[2]](#endnote-2))([[3]](#endnote-3)):

**§ 1**

**Bildung der örtlichen Beiräte**

1. Der GKR der Kirchengemeinde / des KGV ………***Groß-Muster*** ……………………

beschließt die Bildung eines örtlichen Beirats (Gemeindeleitung)

in der Ortsgemeinde ……***Klein Muster*** ……………….

und legt dessen Mitgliederzahl auf ……***Zahl***…….. fest ([[4]](#endnote-4)).

1. Die Amtszeit der Mitglieder des örtlichen Beirates beginnt und endet mit der Amtszeit des Gemeindekirchenrates.

**§ 2**

**Mitglieder**

(1) Der Ortsbeirat setzt sich bis zum Erreichen der festgelegten Mitgliederzahl aus den Mitgliedern der nachstehenden Personengruppen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung zusammen:   
a) Die in der Wahl für den GKR nach der Stimmenanzahl gewählten Vertreter aus der KG ….***Klein-Muster***….,([[5]](#endnote-5))

b) Die in der Wahl für den GKR nach der Stimmenanzahl gewählten Stellvertreter aus der KG ….***Klein-Muster***…,([[6]](#endnote-6))

c) weitere berufene Mitglieder.

1. Für die Berufung gilt § 25 GKR-G ([[7]](#endnote-7)). Darüber hinaus kann der GKR weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

**§ 3**

**Konstituierung und Geschäftsführung**

1 Die Konstituierung des örtlichen Beirates erfolgt nach § 24 GKR-G[[8]](#endnote-8).   
2 Geschäftsführung, Beschlussfassung und Protokollierung erfolgen nach den Regeln der Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat (GKR-GfV); die Protokolle sind dem GKR zur Kenntnis zu geben ([[9]](#endnote-9)).

…/ 2

**§ 4**

**Aufgaben**

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrats werden den örtlichen Beiräten folgende Aufgaben aus dem Katalog von Artikel 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 8 KVerf-EKM[[10]](#endnote-10) übertragen:

1. Sie wirken in Absprache mit den für den Pfarrdienst Beauftragten mit bei Entscheidungen über Fragen:  
   - der Gestaltung der Gottesdienste,   
   - der liturgischen Handlungen,   
   - der Läuteordnung sowie über   
   - die Gottesdienstzeiten.
2. Sie sind mitverantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens.   
   Sie geben Anregungen, welche Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband gemeinsam wahrgenommen werden.  
   Sie unterstützen die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrags.
3. Sie werden vor Entscheidungen über die Nutzung, Gestaltung und Ausstattung der in der Kirchengemeinde vorhandenen kirchlichen Gebäude gehört.
4. Sie werden einbezogen in die Planung von Baumaßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinde und haben Antragsrecht. Über Ihre diesbezüglichen Anträge ist im GKR zu beschließen.
5. Sie bewirtschaften die ihnen im Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbands zugewiesenen Haushaltsmittel und sind berechtigt, diesbezügliche Anträge an den GKR zu stellen.
6. Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung dieser Mittel.
7. Sie werden bei Veränderungen des Pfarrbereichs und der Stellenbesetzung gehört.

**§ 5**

**Genehmigungsvorbehalt**

Diese Satzung bedarf nach § 20 Abs. 3 GKR-GfV in Verbindung mit § 8 Abs. 1 VVwAufsG der Genehmigung des Kreiskirchenamts.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.

Textverweise:

1. #### Artikel 33 KVerf - Der Kirchengemeindeverband ( 3 ) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbands kann Aufgaben an örtliche Beiräte übertragen.

   [↑](#endnote-ref-1)
2. #### Artikel 21 KVerf - Aufgaben der Kirchengemeinde ( 6 ) 1 Kirchengemeinden können Untergliederungen bilden, denen eigenständig zu verantwortende Aufgaben übertragen werden können. 2 Das Maß ihrer Eigenständigkeit, ihre Vertretung im Gemeindekirchenrat, ihre Beteiligung an Aufgaben, Rechten, Zuständigkeiten, Einrichtungen und Lasten wird in einer Satzung geregelt.

   [↑](#endnote-ref-2)
3. #### § 12 KGStruktG - Geltung des Rechts der Kirchengemeinden Im Übrigen gelten für Kirchengemeindeverbände die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden entsprechend.

   [↑](#endnote-ref-3)
4. #### § 32 GKR-G - Bildung örtlicher Beiräte ( 1 ) 2 Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte wird durch den Gemeindekirchenrat festgelegt.

   [↑](#endnote-ref-4)
5. #### § 32 GKR-G – Bildung örtlicher Beiräte (analog) (2) 1 Ist der Sprengel der Kirchengemeinde oder die einzelne Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes im Gemeindekirchenrat vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an.

   [↑](#endnote-ref-5)
6. #### § 19 GKR-G – Stellvertreter (analog) ( 1 ) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im örtlichen Beirat. ( 2 ) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.

   [↑](#endnote-ref-6)
7. #### § 25 GKR-G - Hinzuberufung von Kirchenältesten (analog) ( 1 ) 1 Der Gemeindekirchenrat kann unter Beachtung des[§ 2](https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674" \l "s47000010)Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den örtlichen Beirat berufen. 2 Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere, bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden. ( 4 ) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

   [↑](#endnote-ref-7)
8. #### § 24 GKR-G - Konstituierung und Vorsitz (analog) ( 1 ) 1 Ein dem Gemeindekirchenrat angehörender Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindekirchenrat zur konstituierenden Sitzung ein. 2 Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindekirchenrates führt der bisherige Gemeindekirchenrat die Geschäfte fort. ( 2 ) 1 Der neu gebildete Gemeindekirchenrat wählt gemäß[Artikel 27](https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9618#s1270004) Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. 2 Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. 3 Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindekirchenrates auf sich vereinigt. 4 Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. 5 Bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. 6 Stellvertreter gemäß [§ 19](https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/22674#s47000033) Absatz 1 sind nicht wählbar.

   [↑](#endnote-ref-8)
9. #### § 33 GKR-G - Aufgaben und Arbeitsweise (analog) ( 1 ) 1 Für die Geschäftsführung der örtlichen Beiräte der Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes oder der Sprengel einer Kirchengemeinde werden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet. 2 Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat zur Kenntnis zu geben.

   [↑](#endnote-ref-9)
10. #### § 33 GKR-G - Aufgaben und Arbeitsweise ( 2 ) 1 Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. 2 Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates insbesondere Aufgaben aus [Artikel 2](https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9618#s1240004)4 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM übertragen werden. 3 Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. 4 Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindekirchenrates. 5 Der Gemeindekirchenrat kann dazu eine Satzung gemäß [Artikel 24](https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9618#s1240004) Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erlassen.

    [↑](#endnote-ref-10)